

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Beginn vorbereitender Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuches

Bekanntmachung vom 20. Juni 2023

Stadt II W 3

Telefon: 90139-4205 oder 90139-3000, intern 9139-4205

Auf der Grundlage des § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Nummer 6) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

I.

Der Senat von Berlin hat in seiner 9. Sitzung am 20. Juni 2023 den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Dreieck Späthsfelde“ im Bezirk Treptow-Köpenick beschlossen. Das Gebiet, in dem die vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden, ist dem beigefügten Lageplan (siehe Karte auf der Folgeseite) zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen:

- 1. Der Beschluss** über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches. Diese bedarf einer besonderen Verordnung.

Das Land Berlin hat vor der möglichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit im Allgemeinen zu gewinnen. Die §§ 137 bis 141 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

- 2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige** zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, dem Land Berlin oder seinen Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist.


Vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen an kann die zuständige Baugenehmigungsbehörde Entscheidungen über Baugesuche für Vorhaben im Sinne von § 29 Absatz 1 BauGB bis zu zwölf Monate zurückstellen und die Beseitigung baulicher Anlagen vorläufig untersagen. Dies gilt für solche Fälle, bei denen zu befürchten ist, dass durch die genannten Vorhaben die in dem Untersuchungsgebiet absehbaren Planungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würden (§ 165 Absatz 4 in Verbindung mit § 141 Absatz 4 und § 15 BauGB).

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen führt gemäß § 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) die vorbereitenden Untersuchungen durch und bestimmt die grundsätzlichen Entwicklungsziele.

II. Darstellung des Untersuchungsgebietes

Räumliche Abgrenzung der vorbereitenden Untersuchungen im Gebiet „Dreieck Späthsfelde“ im Bezirk Treptow-Köpenick



 vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB

Stand 06/2023

Quelle: ALKIS